

Neubau      BAB  
Ausbau    der Bundesstraße  
                 Kreis-,  
                 Gemeinde-Straße

---

Von Bau-km \_\_\_\_\_ bis Bau-km \_\_\_\_\_

Baulänge: K135 zwischen Lehrte und Evern, Abschnitt 23, Station 3173

Nächster Ort: Lehrte

Landkreis: Region Hannover

Genehmigungsbehörde: Region Hannover \_\_\_\_\_

---

# Prüfkatalog

## zur

# Ermittlung der UVP-Pflicht

## von

# Straßenbauvorhaben

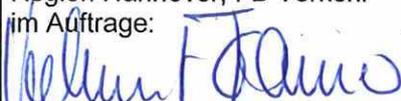
**Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs  
des Vorhabens gemäß § 6, 9 - 12 UVPG i.V. m  
§ 2 NUVPG**

**Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG  
(in Verbindung mit den §§ 8 – 14 UVPG) i.V. m § 2 NUVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706))

Aufgestellt:  
Hannover, den 30.08.2024  
Region Hannover, FB Verkehr

im Auftrage:

  
Helmut Kramer

Geprüft:  
Ort, Datum .....  
Genehmigungsbehörde.....

im Auftrage:

## Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß 6, 9 – 12 UVPG

1	<b>Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6, 9 – 12 UVPG i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG und Anlage 1 NUVPG</b>	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das geänderte Vorhaben die Straßenlängen, die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4 bis 14.5 angegeben sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.5	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 4 und 5 UVPG)</li> <li>• bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen und eine UVP durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 2 UVPG)</li> <li>• bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen und keine UVP durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 3 UVPG)</li> <li>• bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 1 UVPG)</li> <li>• bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 2 UVPG)</li> <li>• bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind (§ 12 Abs. 3 UVPG)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
2	<b>Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437)</b>	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 4)	<input type="checkbox"/>
2.2	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986 (BGBl. II 1988 S. 379), soweit es sich nicht um eine Bundesautobahn oder sonstige Bundesstraße handelt; (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 3)	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG bzw. Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

## Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (in Verbindung mit den §§ 8 – 14 UVPG) und § 2 Abs. 1 NUVPG

1	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße Hier: Brückenersatzneubau	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,01		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	Baubedingt: Anlagebedingt: keine		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	<0,002		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	200		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	1 Stück, Straßenbrücke über dem Billerbach		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	8-10 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Temporär werden während der Bauphase Stahlrohre in das

				Bachbett ge- setzt
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	<p>Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwasser/Oberflächenentwässerung</li> <li>- Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)</li> <li>- Rohstoffbedarf</li> <li>- besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)</li> <li>- Abwicklung des Baubetriebs</li> <li>- andere und zwar:</li> </ul> <p>Versiegelung von bisher unversiegeltem Boden          Biotopverluste          Gehölzverluste          Grenzüberschreitende Auswirkungen.....</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>400 t</p> <p>temporärer / kleinräumiger Verlust von Biotopfläche</p> <p>kleinräumiger, temporärer Eingriff in Bo- den durch Bo- denarbeiten</p> <p>Verlust von Bäumen nahe des Brücken- bauwerks</p>
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG und § 2 Abs. 1 NUVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fließgewässer mit besonderer Funktion für den Biotopverbund  Eingriff Randlich zu FFH-Gebiet / NSG „Hahnenkamp“
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.22	<p><b>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b></p> <p><b>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</b></p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>			
	<p><b>Erläuterungen zu 1</b></p> <p>Keine zusätzlichen Erläuterungen</p>			
<b>2</b>	<b><u>Standortbezogene Kriterien</u></b>			
<b>2.1</b>	<b>Nutzungen</b> Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?			
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Alllasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	<b>Rechtswirksame Schutzgebietskategorien</b>	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Gebiet „Hahnenkamp“
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	NSG HA 133 „Hahnenkamp“, randlich angrenzend
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	LSG Nr. H 060 „Billerbachwiesen“, LSG Nr. H 059 „Sohrwiesen“, temporäre Betroffenheit durch Bau-einrichtungsfläche
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/ § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Verlust von Bäumen im ÜSG
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ÜSG 784 „Billerbach“ gem. § 76 Abs. 2 WHG, temporär betroffen
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3	<b>Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)</b> Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kernfläche für den Biotopverbund von nationaler Bedeutung für Feuchtlebensräume, temporäre Betroffenheit während der Baumaßnahmen
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, temporäre Betroffenheit während der Baumaßnahmen
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ÜSG 784 „Billerbach“, temporäre Betroffenheit während der Baumaßnahmen
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kernfläche für den Biotopverbund von nationaler Bedeutung für Feuchtlebensräume

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)</li> <li>- Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)</li> <li>- Biotopverbundflächen</li> <li>- ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen</li> <li>- Sonstige</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
--	---	--	--	--

<b>2.4</b>	<p><b>(Umweltqualitätsnormen)</b> Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte<sup>1</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.</p>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

<b>3</b>	<b><u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u></b>	<b>Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen</b>						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.



4	<p><b><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u></b></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p> <p>Für den Ersatzneubau der Brücke über den Billerbach im Zuge der K 135 liegt aus Sicht des Vorhabenträgers <b>keine</b> UVP-Pflicht vor. Dies begründet sich wie folgt:</p> <p>Der Brückenneubau wird als Ersatz für das an gleicher Stelle vorhandene Brückenbauwerk 135/2 über den Billerbach errichtet. Es kommt durch den Ersatzneubau nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung bzw. zu einer Änderung der Verkehrsführung und damit verbundenen Schadstoff- und Lärmemissionen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen lassen sich durch entsprechende Maßnahmen bei der Bauabwicklung vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Im Zuge des Vorhabens kommt es voraussichtlich nicht zu einer signifikanten Neuversiegelung, da das Brückenbauwerk an der gleichen Stelle und in ähnlichem Umfang ersetzt wird.</p> <p>Temporär kommt es durch den Baubetrieb (Baustelleneinrichtungsfläche) zu einer Überbauung von Böden, deren Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung gemäß LBEG hoch gefährdet sind. Durch entsprechende, standartmäßige Bodenschutzmaßnahmen und die anschließende Rekultivierung des Bodens nach Beendigung des Baubetriebs kann eine dauerhafte Verdichtung und Überprägung der Böden vermieden werden.</p> <p>Durch die standardisierten, in der Praxis gängigen Gewässerschutzmaßnahmen kann eine erhebliche Betroffenheit des Oberflächengewässers, der Gewässerfauna und seiner Funktionen für den Biotopverbund mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes / NSG „Hahnenkamp“ ist durch praxisübliche Maßnahmen der Baufeldbegrenzung und des Gewässerschutzes mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Vögeln, Amphibien, Fledermäusen, Biber, Fischotter, Feldhamster und Wolf werden durch die praxisüblichen, standardisierten Maßnahmen (z.B. Besatzkontrolle) und Beachtung der üblichen Richtlinien und Gesetzen (z.B. Brutzeitregelung) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.</p>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja (UVP-Pflicht) <input type="checkbox"/>
---	--	---	---

	<p>Es besteht eine temporäre Betroffenheiten der LSGs „Billerbachwiesen“ und „Sohrwiesen“ durch die vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen. Dies kann durch die Berücksichtigung standardisierter Schutzmaßnahme (z.B. Räumliche Begrenzung des Baubetriebs) vermindert werden. Sämtliche BE-Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert, erforderlich.</p> <p>Das Vorhaben führt nicht zu einer erheblichen Betroffenheit der Schutzkategorien, da</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Verlust von gem. § 30 BNatSchG geschützten Bäumen durch entsprechende, ufernahe Neuanpflanzungen ausgeglichen werden kann.</li><li>- Der Grundwasserkörper unberührt bleibt und das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im gesamten Vorhabenbereich hoch ist.</li><li>- Sich die Überprägung des Überschwemmungsgebiets „Billerbach“ sowie von Biotopen und Böden durch Baustelleneinrichtungsfläche auf einen temporären Zeitraum während der Bauphase beschränkt und deren Funktionen nach der Bauphase wiederhergestellt werden.</li><li>- Die Kernfläche für das Biotopverbundsystem während der Baumaßnahmen durch die Umsetzung von standartmäßigen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nicht maßgeblich oder dauerhaft beeinträchtigt wird.</li></ul> <p>Eine zusätzliche technische Überprägung der bestehenden Landschaft findet durch das Vorhaben nicht statt, da es sich lediglich um einen Ersatzneubau handelt.</p> <p>Insgesamt ist aus den genannten Gründen nicht von erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG auszugehen. Eine UVP-Pflichtigkeit ist daher nicht gegeben.</p>		
--	---	--	--